

### **Benutzungsgebühren für Krippen in der Gemeinde Edewecht ab 01.08.2018:**

Zum 01.08.2014 und in den darauf folgenden Jahren ändert sich die Benutzungsgebühr jeweils zum 01.08. um den Prozentsatz, um den die Personalkosten für Erzieher/innen angepasst werden. Vergleichsmaßstab ist die Vergütung nach der Entgeltgruppe S 8 a, Stufe 4 (vergleichbar mit der Entgeltgruppe 6, Stufe 4) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) am 01.05. des Anpassungsjahres im Vergleich zur Vergütung am 01.05. des Vorjahres. Einmalzahlungen werden ausdrücklich mit einbezogen. Jahresbeträge sind entsprechend auf einen Monat umzurechnen. Die sich ergebenden Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

Im Vergleichsjahr (01.05.2017 - 01.05.2018) wurde die Vergütung in der oben genannten Gruppe insgesamt um 3,11 % erhöht.

Es ergibt sich somit folgende Gebührenstaffelung ab dem 01.08.2018:

| Stufe | Gebührenhöhe             |                        |                        | Jahreseinkommen             |
|-------|--------------------------|------------------------|------------------------|-----------------------------|
|       | vormittags<br>8 – 13 Uhr | ganztags<br>8 - 16 Uhr | ganztags<br>8 - 17 Uhr |                             |
| 1     | 236,00 €                 | 359,00 €               | 395,00 €               | bis 30.000,00 €             |
| 2     | 274,00 €                 | 408,00 €               | 445,00 €               | 30.000,01 € bis 42.000,00 € |
| 3     | 309,00 €                 | 452,00 €               | 492,00 €               | ab 42.000,01 €              |

Für eventuell benötigte Sonderöffnungszeiten werden monatlich pro halber Stunde 10 % der zu entrichtenden Gebühren zusätzlich erhoben.

Wie sich das zur Festsetzung der Krippenbeiträge maßgebliche Jahreseinkommen berechnet, können Sie dem Merkblatt auf der Rückseite entnehmen.